

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 89/10 B

L 10 AS 84/07 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 7 AS 639/06 (SG Stralsund)

..... ,

Kläger und Rechtsmittelführer,

g e g e n

Jobcenter Rügen,
Gingster Chaussee 5a, 18528 Bergen auf Rügen,

Beklagter und Rechtsmittelgegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-
Vorpommern vom 3. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit privatschriftlichem Schreiben vom 28.6.2010 gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern, das seinen damaligen Prozessbevollmächtigten am
1.6.2010 zugestellt worden ist, "Rechtsmittel" eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel ist unzulässig. Es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Beim Bundessozial-
gericht können Rechtsmittel wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten
eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist der Kläger in der
Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden.
- 3 Das unzulässige Rechtsmittel ist entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamt-
lichen Richter zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

